KÜRZUNG VON RENTENLEISTUNGEN

Auch Jahre später zulässig?

In der Herbstausgabe 2020 habe ich über den Fall von Jan W. berichtet, dessen Rente von der Unfallversicherung neun Jahre nach seinem schweren Töffunfall erstmals gekürzt worden ist. Mittlerweile liegt das Urteil des Kantonsgerichts vor. Zeit also, um auf den Fall von Jan W. zurückzukommen.

Von Michael Bütikofer, Rechtsanwalt und Notar

Zur Erinnerung: Auf dem Weg zur Arbeit erlitt Jan W. einen fatalen Töffunfall. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das gegen Jan W. gerichtete Strafverfahren wegen starker Betroffenheit ein. Die Invalidenversicherung richtete Jan W. bei einem IV-Grad von 41% eine Viertelsrente aus. Seine Unfallversicherung edierte die Akten der Staatsanwaltschaft und entschied sich, gestützt auf Art. 37 Abs. 2 UVV die Taggelder nach dem Unfall um 20% zu kürzen. Weil sich der Gesundheitszustand von Jan W. verschlechterte, richtete ihm die Invalidenversicherung ab dem Jahr 2016 bei einem IV-Grad von neu 100% eine ganze Rente aus. Auch die Unfallversicherung ging über die Bücher: sie erhöhte die Un-

fallrente ab Februar 2018 von 41% auf 55%, kürzte diese aber gleichzeitig um 20%. Diese Rentenkürzung verfügte die Unfallversicherung neun Jahre nach dem folgenschweren Motorradunfall zum allerersten Mal. Jan W. wollte diese überraschende Kürzung nicht auf sich sitzen lassen, zumal ihn diese finanziell hart traf. Er schaltete deshalb das Institut für Rechtsberatung der SPV (IRB) ein.

Beschwerde an das Kantonsgericht

Ein Schriftenwechsel mit der Unfallversicherung sowie ein anschliessendes Einspracheverfahren verliefen für Jan W. ergebnislos: seine Unfallversicherung blieb standhaft und hielt an der erst Jahre später verfügten Rentenkürzung fest. Damit blieb Jan W. nichts anderes übrig, als den negativen Einspracheentscheid mit Beschwerde an das zuständige Kantonsgericht anzufechten. Im Verfahren vor Kantonsgericht wurde dargelegt, weshalb die Unfallversicherung die Rente von Jan W. weder gestützt auf Art. 17 ATSG noch in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 ATSG kürzen dürfe.

Nach Art. 17 ATSG werden Rentenleistungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Diese vorausgesetzte Veränderung des Sachverhalts wird «Revisionsgrund» genannt. Liegt ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht. Eine lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts ist indes unbeachtlich.

Art. 53 Abs. 2 ATSG schreibt vor, dass ein Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese sogenannte «Wiedererwägung» dient der nachträglichen Korrektur einer ursprünglich unrichtigen Rechtsanwendung oder Sachverhaltsfeststellung durch die Verwaltung. Nach der Rechtsprechung kann die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen bzw. Einspracheentscheide indes nur in Betracht kommen, wenn es sich um die Korrektur grober Fehler der Verwaltung handelt. Zweifellos ist die Unrichtigkeit dann, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war.

Das Urteil des Kantonsgerichts

Mit Urteil vom 25. Mai 2021 eröffnete das zuständige Kantonsgericht sein Urteil in Sachen Jan W. Das Kantonsgericht wies die Beschwerde von Jan W. ab.

In seinem 37 Seiten umfassenden Urteil stellte sich das Kantonsgericht auf den Standpunkt, dass Jan W. den invalidisierenden Motorradunfall im Jahr 2009 gleichzeitig grobfahrlässig und bei Ausübung eines Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz (Überholen trotz Gegenverkehr, Überholen in einer unübersichtlichen Kurve und mangelnde Aufmerksamkeit) herbeigeführt habe. Aus diesem Grund, so das Kantonsgericht, hätte die Unfallversicherung von Jan W. dessen Geldleistungen (d. h. namentlich sein Unfalltaggeld und die -rente) zwingend in Anwendung von Art. 37 ***Abs. 3*** UVG kürzen müssen. Weil jedoch die Unfallversicherung «bei der ursprünglichen Leistungsfestsetzung» das Taggeld von Jan W. gestützt auf Art. 37 ***Abs. 2*** UVG gekürzt habe, habe sie Art. 37 UVG «unrichtig angewendet» und es liege «bei der unrichtigen Anwendung einer massgebenden Bestimmung eine zweifellose Unrichtigkeit vor». Nach Auffassung des Kantonsgerichts lägen daher die strengen Wiedererwägungsvoraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 ATSG vor. Damit könne die Unfallversicherung von Jan W. auf ihre erste Rentenverfügung zurückkommen und seine Rente auch neun Jahre nach dem verhängnisvollen Töffunfall noch um 20% kürzen. Das Kantonsgericht vertrat zudem die Auffassung, dass sich bei diesem Ergebnis eine Prüfung, ob die Unfallversicherung allenfalls auch gestützt auf Art. 17 ATSG auf ihre ursprüngliche Rentenverfügung hätte zurückkommen können, erübrige.

Beschwerde an das Bundesgericht

Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung liegt das Kantonsgericht mit seinem versichertenunfreundlichen Urteil falsch. Aus diesem Grund sind die Würfel im Fall Jan W. noch nicht gefallen: mit Eingabe vom 29. Juni 2021 liess Jan W. gegen das kantonale Urteil Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erheben.

Im Verfahren vor dem höchsten Gericht der Schweiz ist folgende Frage entscheidend: Trifft es wie vom Kantonsgericht erwogen zu, dass der ursprüngliche Entscheid der Unfallversicherung, lediglich das Unfalltaggeld während zweier Jahre zu kürzen, im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG zweifellos unrichtig war? Nur wenn diese Frage mit Ja beantwortet werden kann, sind die strengen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt.

Nach der hier bzw. vor Bundesgericht vertretenen Auffassung handelt es sich bei der ursprünglichen, zeitlich limitierten Leistungskürzung nicht um einen groben Fehler der Verwaltung, welcher mittels Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG korrigiert werden müsste. Auch kann nicht gesagt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die ursprünglich auf zwei Jahre beschränkte Kürzung der Taggelder unrichtig war. Denn zum einen gilt es vor Augen zu halten, dass die Unfallversicherung von Jan W. die Akten der Staatsanwaltschaft angefordert, diese analysiert und sich dann – in Kenntnis der genauen Unfallumstände – dazu entschieden hatte, lediglich die Taggelder während der Dauer von zwei Jahren zu kürzen. Mit anderen Worten hat die Unfallversicherung Jan W. für dessen Verhalten am Unfalltag (Überholen trotz Gegenverkehr, Überholen in einer unübersichtlichen Kurve und mangelnde Aufmerksamkeit) sehr wohl sanktioniert. Ihrer Pflicht, Leistungskürzungen wo nötig vorzunehmen, ist die Unfallversicherung somit nachgekommen.

Zum anderen gilt zu beachten, dass es auch im Rahmen von Art. 37 Abs. 3 UVG möglich sein muss, lediglich eine vorübergehende Leistungskürzung zu verfügen oder gar gänzlich von einer Leistungskürzung abzusehen. Diesbezüglich kann auf Art. 21 Abs. 1 ATSG verwiesen werden, welcher im Vergleich zu Art 37 Abs. 3 UVG ein schwereres Fehlverhalten sanktioniert (Herbeiführung eines Versicherungsfalles in Ausübung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens) und dabei eine bloss vorübergehende Leistungskürzung explizit vorsieht. Aus diesem muss eine vorübergehende Leistungskürzung auch im Bereich von Art. 37 Abs. 3 UVG möglich sein.

Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts sind in Luzern

Zusammenfassend stellt die bloss vorübergehend verfügte Kürzung der Taggeldleistungen während der ersten zwei Jahren nach dem Unfallereignis keinen groben Fehler der Verwaltung dar, welcher in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 ATSG zwingend korrigiert werden müsste. Sodann ist vor dem Hintergrund von Art. 21 Abs. 1 ATSG bezüglich der ursprünglichen Leistungskürzung der Unfallversicherung nicht nur ein einziger Schluss – nämlich derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung – denkbar. Im Ergebnis erweist sich die unmittelbar nach dem Unfallereignis von Jan W. verfügte, zeitlich limitierte Taggeldkürzung nicht als «zweifellos unrichtig». Damit fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung, damit die Unfallversicherung auf ihre ursprüngliche Leistungskürzung zurückkommen kann.

Ausblick

Erfahrungsgemäss dauert das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht sechs bis acht Monate. Bis dahin muss sich Jan W. weiter gedulden und hoffen, dass die Jahre später von seiner Unfallversicherung verhängte Rentenkürzung vom Bundesgericht gekippt wird. Wie das Bundesgericht entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Sicher jedoch ist schon heute ein dritter Paracontact-Artikel zum Fall von Jan W.

Institut für Rechtsberatung
Tel. 032 322 12 33